

380-kV-Freileitungsneubau Husum Nord – Niebüll Ost

1. Gegenstand des Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke nach Flurstücken auf. Es ist anonymisiert und enthält statt Namen und Anschriften der Eigentümer nur Eigentümerschlüsselnummern. Das Grunderwerbsverzeichnis ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Inanspruchnahme der Grundstücke. Es ist Grundlage für die ggf. erforderliche Enteignung nach § 45 EnWG.

2. Erläuterungen

- Eigentümerschlüsselnummer (Spalte 1)

Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jedem Grundstückseigentümer ist daher eine Schlüsselnummer zugeordnet. Statt Nennung des Eigentümers wird den vom Vorhaben betroffenen Flurstücken im Lage-/Bauwerksplan und im Grunderwerbsverzeichnis diese Eigentümerschlüsselnummer zugeordnet. Die Kennzeichnung in den Lage-/Bauwerksplänen erfolgt durch sechseckige grau hinterlegte Ziffernfolgen. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den auslegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstückes.

- Grundstücks-/Ordnungsnummer (Spalte 2)

Jedem Flurstück wird entlang des Trassenverlaufs vom UW Husum Nord zum UW Niebüll Ost eine Ordnungsnummer zugeteilt, die beginnend mit 1 markungsweise vergeben wird. Die Kennzeichnung in den Lage-/Bauwerksplänen erfolgt durch kreisförmig umrandete Ziffernfolgen.

- Blattnummer Lage-/Bauwerksplans (Spalte 3)

In Spalte 3 sind die Nummern der Blätter des Lage-/Bauwerksplans (Anlage 4.1) aufgelistet, in denen die auf dem bezeichneten Flurstück geplanten Bauwerke dargestellt sind. Der Lage-/Bauwerksplan stellt somit auch den Grunderwerbsplan dar.

- Gemeinde/Gemarkung/Flur/Flurstück/Fläche/Grundbuch (Spalten 4 bis 8,10 und 11)

Die Spalten 4 bis 8 und 10,11 dienen der genauen Bezeichnung des Flurstücks.

- Mast (Spalte 12-14)

Die Spalten 12 und 13 zeigen die jeweilige Mastnummer und die Größe der durch den jeweiligen Mast insgesamt in Anspruch genommenen Fläche. Da Masten auf mehreren Flurstücken stehen können, kennzeichnet Spalte 14 den prozentualen Anteil des Mastes, der auf dem jeweiligen Flurstück liegt.

- Neubau 380-kV-Leitung bzw. Neubau 110-kV-Leitung: dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (Spalte 15 bis 19, sowie 21 bis 25)

Einige Grundstücke müssen dauerhaft durch Stützpunkte/Masten, Überspannungen bzw. erdverlegte Kabel/ Schutzbereiche, Zuwegungen oder Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

In den Spalten 16-19, sowie 22-25 ist die jeweilige Fläche in Quadratmeter angegeben, die für die jeweilige dauerhafte Nutzung benötigt wird.

Der Schutzstreifen (Spalte 16) ist erforderlich, damit die Sicherheitsabstände gemäß der Norm DIN EN 50341-3-4 (Freileitung) eingehalten werden können. Die vom Mast im Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche ist in Spalte 17 angegeben. Darüber hinaus sind einige

380-kV-Freileitungsneubau Husum Nord – Niebüll Ost

dauerhafte Zuwegungen auf privaten Grundstücken erforderlich. Zuwegungen (Spalte 18) werden regelmäßig nicht dauerhaft versiegelt. Im Übrigen müssen Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Spalte 19) nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder für sonstige naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Beschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzstreifen (Spalte 16,17) der Leitung belassen werden dürfen bzw. vom Vorhabensträger oder Beauftragten zurück geschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-3-4 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabenträgers (Freileitung) errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Verrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.

Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die vorstehenden Beschränkungen erforderlich sind, behalten ihr Eigentum. Der Vorhabenträger erhält das Recht, die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke auf die beschriebene Art und Weise zu nutzen. Um dieses Nutzungsrecht auch gegenüber Rechtsnachfolgern zu sichern, werden entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Vorhabenträgers in das Grundbuch eingetragen. Die Grundstücke, auf denen eine Dienstbarkeit einzutragen ist, werden in Spalte 15 ("dinglich zu belasten") mit einem Haken gekennzeichnet. Eine Eintragung unterbleibt nur bei solchen Grundstücken, auf denen die dauerhafte Nutzbarkeit für das Vorhaben öffentlich-rechtlich, z.B. durch Widmung im Falle von Straßen, gesichert ist.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich an die Planfeststellung anschließenden Enteignungsverfahren dar.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabensträger den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und das Nutzungsrecht werden in Geld entschädigt.

- Neubau 380-kV-Leitung bzw. Neubau 110-kV-Leitung: vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche (Spalte 20)

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Flurstücken erfolgt während der Bauausführung der Leitung für Zuwegungen. Ebenfalls werden private Flurstücke für die Errichtung der Leitungsprovisorien vorübergehend in Anspruch genommen. Der Planfeststellungsbeschluss stellt erforderlichenfalls die Grundlage für die Durchsetzung einer Duldung der vorübergehenden Nutzung der Flächen dar. Der Umfang der auf dem jeweiligen Flurstück betroffenen Fläche ist in Spalte 20 in Quadratmeter angegeben.

380-kV-Freileitungsneubau Husum Nord – Niebüll Ost

- Rückbau 110-kV (Spalte 26+27)

Soweit Grundstücke aufgrund des Rückbaus der bestehenden 110-kV-Leitungen LH-13-139 Husum-Breklum und LH-13-142 Breklum - Niebüll der Schleswig-Holstein Netz AG nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen (Masten, Schutzbereich, Zuwegungen), ist die jeweilige Fläche in Spalte 26 aufgeführt. Bestehende Dienstbarkeiten werden nach Abbau gelöscht. Soweit für den Rückbau Flurstücke vorübergehend benutzt werden müssen, sind diese mit ihrer Fläche in Spalte 27 aufgeführt.

Am Anfangs- und Endpunkt des rückzubauenden Leitungsabschnitts muss die verbleibende Leitung umgelegt werden auf das Gestänge der neuen 380-kV-Leitung. Hierbei spricht man von Ein- und Ausschleifung. Soweit hierfür Flurstücke in Anspruch genommen werden, so ist die Inanspruchnahme dauerhaft. In der Spalte 24 ist die jeweilige Fläche des Flurstückes für die Inanspruchnahme des Neubau bzw. der Ausschwenkung der 110kV-Leitung aufgeführt. Für die daraus resultierenden Beschränkungen wird auf die Beschreibung zu den Spalten 16 bis 17 verwiesen.

- In Spalte 28 wird die aktuelle Nutzungsart des Flurstücks angegeben.

3. Regelungen zu Einfriedungen

Angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Zäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden.

4. Sonstiges

Für Fragen der Entschädigung bei unmittelbarer Betroffenheit gibt es das eigenständige Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung. Sofern infolge dieser unmittelbaren Betroffenheit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, sind diese Flächen ebenso Gegenstand einer angemessenen Entschädigung. Querungsmöglichkeiten über die Kabelprovisorien werden möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen geschaffen.